

Entschuldigungsverfahren am Herder-Gymnasium

Dieses Fehlstundenheft dient Ihnen als Nachweis für die entschuldigten Fehlstunden. Sie müssen es sorgfältig behandeln, sicher aufbewahren und der Tutorin/dem Tutor bzw. den Beratungslehrer/innen auf Verlangen vorweisen. Wenn Sie es verlieren, müssen Sie unverzüglich die Beratungslehrer/innen informieren.

Erkranken Sie während der Unterrichtszeit, so melden Sie sich persönlich im Sekretariat ab.

Wenn Sie wegen **Krankheit** fehlen oder sich aus triftigen Gründen **beurlauben** lassen, tragen Sie für die versäumten Tage den jeweiligen Wochentag und das Datum, den Grund des Fehlens oder der Beurlaubung ein, ebenfalls Ihren Stundenplan für den ganzen Tag und ggf. versäumte Klausuren. Kreuzen Sie in der Spalte „v“ an, in welchen Stunden Sie gefehlt haben bzw. fehlen werden, und ob es sich um eine Beurlaubung oder eine Entschuldigung handelt. Wenn Sie nicht volljährig sind, muss ein **Erziehungsberechtigter** unter „Bemerkung/Unterschrift“ unterschreiben. Zeigen Sie das Fehlstundenheft allen betroffenen Fachlehrer/innen, die die Kenntnisnahme im Heft bestätigen und die Fehlstunden im Kursheft als entschuldigt markieren.

Die Fachlehrer/innen müssen das Heft in der nächsten Stunde nach Ihrer Rückkehr vorgelegt bekommen. Ansonsten ist die Fehlstunde nicht entschuldigt.

Beurlaubungen: Sie müssen sich mindestens zwei Tage vor dem Fehlen von Ihrer Stufenleitung beurlauben lassen, dazu müssen Sie den Grund der Beurlaubung möglichst schriftlich nachweisen (Einladungsschreiben für ein Bewerbungsgespräch oder Ähnliches). Die Stufenleitung bestätigt die Beurlaubung im Feld „Bemerkungen“.

Anträge für Beurlaubungen länger als zwei Tage und unmittelbar vor oder nach den Ferien müssen frühzeitig an die Schulleitung gestellt werden.

Sollten Sie erkrankt sein und können nicht zur Schule kommen, melden Sie sich **am Morgen des 1. Fehltages bis 08.00 Uhr** im Sekretariat der Schule vom Schulbesuch ab. Ab dem 3. Fehltag kann die Schule ggf. ein ärztliches Attest verlangen.

Fehlen bei Klausuren: Wenn Sie an Klausurtagen erkranken, müssen Sie bis 7.55 Uhr im Sekretariat anrufen oder eine E-Mail schreiben. Wenn Sie noch nicht volljährig sind, muss der Anruf/die E-Mail von einem Erziehungsberechtigten kommen. Füllen Sie zusätzlich den **Antrag auf Nachschreiben versäumter Klausuren** aus und geben Sie ihn spätestens am ersten Tag Ihrer Rückkehr bei der Oberstufenkoordination ab. Nur dann ist eine Zulassung zum Nachschreibetermin möglich. Bei mehreren versäumten Klausuren kann ein Attest verlangt werden. Im Übrigen gilt die oben beschriebene Regelung. Beurlaubungen für Klausurtag werden in der Regel nicht ausgesprochen. Sollten Sie diese Regelungen nicht einhalten, kann die versäumte Klausur als ungenügend bewertet werden.

Sport: Für den Nachmittagssport können Sie nur unter folgenden Voraussetzungen beurlaubt werden: Persönliche Abmeldung beim/ bei der Sportlehrer/in, nicht bei jedem beliebigen Lehrer mit der Bitte um Weitergabe der Abmeldung. Falls der/die Sportlehrer/in nicht erreichbar sein, muss die Abmeldung bei der Stufenleitung erfolgen.

Bitte beachten Sie diese Regelungen sorgfältig, da **sowohl entschuldigte als auch nicht entschuldigte Fehlstunden** auf Ihren Zeugnissen bzw. Bescheinigungen über die Schullaufbahn vermerkt werden müssen. Zur Teilnahme an **schulischen Veranstaltungen werden Sie selbstverständlich beurlaubt**, Ihre Abwesenheit wird nicht als Fehlstunde registriert.

Wir weisen darauf hin, dass nach **§ 53 (4), Satz 3** des Schulgesetzes NRW bei volljährigen Schülerinnen und Schülern **die Entlassung von der Schule ausgesprochen werden kann**, wenn innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt werden.



Kattowitzer Straße 52 – 51065 Köln – 0221/ 969555-0

Sekundarstufe II Entschuldigungsheft

Name, Jahrgangsstufe

Geburtsdatum

Jahrgangsstufenleiter/in

Ich habe die Entschuldigungsregelung auf der Rückseite zur Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift der Schülerin/ des Schülers

Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bei nicht volljährigen Schülern und Schülerinnen